

II - 4905 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

310.002/1-II 1/75

2306 / A.B.zu 2308 / J.Präs. am 27 AUG 1975

Anfrage der Abgeordneten zum
Nationalrat H o b l und
Genossen betr. die Anpassung
der strafrechtlichen Nebenge-
setze an das Strafgesetzbuch
(Zl. 2308/J-NR/1975).

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Die mir am 4. Juli 1975 übermittelte schriftliche
Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat H o b l und
Genossen (Zl. 2308/J-NR/1975), betreffend die Anpassung der
strafrechtlichen Nebengesetze an das Strafgesetzbuch, be-
antworte ich wie folgt:

Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches
am 1. Jänner 1975 mußte auch das sogenannte Nebenstrafrecht,
also gerichtlich strafbare Tatbestände in anderen Gesetzen
als im Strafgesetzbuch, an die Grundsätze des neuen Straf-
gesetzbuches angepaßt werden. Außerdem mußten das gericht-
liche Strafrecht betreffende Hinweise in anderen Gesetzen
ebenfalls so gestaltet werden, daß sie im Zusammenhang mit
dem neuen Strafgesetzbuch verwendet werden können.

Neben der Anpassung zahlreicher Gesetze durch eigene
Novellen wurde dieses Ziel durch das Strafrechtsanpassungs-
gesetz, BGBl. Nr. 422/1975, erreicht.

Im Bereich des Justizressorts wurden solche Novellen
etwa zur Strafprozeßordnung, zum Strafvollzugsgesetz, zum

- 2 -

Jugendgerichtsgesetz, zum Bewährungshilfegesetz, zum Militärstrafgesetz, aber auch zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, zur Zivilprozeßordnung und zum Gerichtsorganisationsgesetz, um nur einige zu nennen, erlassen. Selbstverständlich mußte das Justizressort auch an der Umgestaltung solcher Gesetze mitwirken, bei denen ein anderes Ressort führend zur Vorbereitung legislativer Maßnahmen zuständig ist; als Beispiel sei hier nur das Finanzstrafgesetz erwähnt. Auch bei der Schaffung neuer Gesetze, die gerichtliches Strafrecht enthalten, wie z.B. beim Lebensmittelgesetz 1975, wurden die Grundsätze des neuen Strafrechtes beachtet.

Alle Gesetze, bei denen legislatische Maßnahmen durch das Bundesministerium für Justiz vorzubereiten sind, können auf Grund der bereits erfolgten speziellen Anpassungen an das neue Strafgesetzbuch oder auf Grund der generellen Anpassungsgesetze klaglos angewendet werden. Eine weitere Novellierung von "Justizgesetzen" nur aus dem Grunde der Anpassung ist daher weder erforderlich noch geplant.

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt allerdings für das Geschworenen- und Schöffenlistengesetz, das nicht speziell angepaßt worden ist, einen grundsätzlich neuen Entwurf auszuarbeiten und zur Begutachtung zu versenden.

Aus der Praxis sind dem Bundesministerium für Justiz seit dem Inkrafttreten der Anpassungsgesetze mit 1. Jänner 1975 keine Unzukämmlichkeiten oder unlösbaren Probleme bekanntgeworden. Dies liegt zum großen Teil auch daran, daß die Richter und Staatsanwälte sich an den von der Justizverwaltung veranstalteten Ausbildungskursen und Seminaren mit großem Interesse und ebensolchem Eifer beteiligt haben.

Zusammenfassend kann ich daher sagen, daß die Anpassung an das neue Strafgesetzbuch erfolgreich durchgeführt worden ist.

22. August 1975
Der Bundesminister:

